Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 25 (Breite Gasse) der Provinzialhauptstadt Münster/Westf.

Der Durchführungsplan Nr. 25 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Breite Gasse, Aegidiistraße, Aegidii-Kirchplatz und Krumme Straße entsprechend der im Plan farbig dargestellten Gebietsumrandung.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

In Anlehnung an die im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthaltenen Grundsätze und Erwägungen ist vorgesehen, die Breite Gasse und Krumme Straße insbesondere zur Verbesserung des Fußgängerverkehrs in diesem Teile des Aegidii-Stadtviertels zu erbreitern. Gleichzeitig soll entlang der Breiten Gasse bezw. der Krummen Straße eine größere geschlossene Grundfläche für öffentliche Bauzwecke (Aegidiivolksschule) ausgewiesen werden, deren nördliche Grenzziehung rd. 5,o m von dem Gebäude der Aegidiikirche verläuft. Hierdurch wird den Erfordernissen der Kirche auf Schaffung eines genügend breiten Umganges Rechnung getragen.

Weiterhin sind geringfügige Fluchtlinienverbesserungen entlang der Südseite der Straße Aegidii-Kirchplatz sowie auch an der Ostseite der Aegidiistraße vorgesehen. Die an der Abzweigung Krumme Straße und Aegidii-Kirchplatz vorhandene Grünanlage soll erhalten bleiben.

Die innerhalb des Plangebietes dargestellten Straßen sind vorhanden, so daß Höhenlage und Entwässerung im allgemeinen dem alten Bestande entsprechen.

B. Durchführungsmaßnahme

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maß-

nahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Enteignung nach den allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften (Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 - GS. S. 221 - und Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.7.1922 - GS. S.211 -) vorgesehen, soweit Bemühungen wegen eines freihändigen Flächenerwerbes nicht zum Ziele führen.

Der Ausbau der zu erbreiternden Straße wird nach Rechtskraft des Durchführungsplanes erfolgen, sobal das für die öffentliche Baufläche in aussicht genommene Bauvorhaben verwirklicht ist.

C. Schätzung der Kosten

Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Aufbau- und Ausbaukosten ist die Stadt Münster. Die Höhe der entstehenden Kosten sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Grunderwerb einschl. Gebäudeentschädigung:		150 000,-- DM
2.)	Verfahrenskosten einschl. Vermessung:		5 550,-- DM
3.)	Räumung:		12 000,-- DM
4.)	Straßenausbau einschl. Versorgungsleitungen:		
	a) Stromversorgung: Hochspannungskabel u. Transformatorenstation	33 000,-- DM	
	Betriebsfernsprechkabel	1 300,-- DM	
	Niederspannungsnetz	29 700,-- DM	64 000,-- DM
	b) Gasversorgung: Gashauptrohrleitung	8 200,-- DM	
	Gasbeleuchtung	1 750,-- DM	9 950,-- DM
	c) Wasserversorgung: Wasserhauptrohrleitung		4 700,-- DM
	d) Straßenausbau Bürgersteigbefestigung Breite Gasse	3 000,-- DM	
	Krumme Straße	7 000,-- DM	
	Aegidii-Kirchplatz	800,-- DM	10 800,-- DM
		insgesamt:	257 000,-- DM

Soweit Kosten für die Schaffung von Anschlüssen für die Hausversorgungsleitungen entstehen, gehen diese zu Lasten des jeweiligen Bauherrn und sind in dem vorstehenden Kostenplan nicht enthalten.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 27. Juni 1955 beschlossen.

Münster/Westf., den 27. Juni 1955

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

.....
Oberbürgermeister Ratsherr

Für die Stadtverwaltung:

.....
i.V.d.Oberstadtdirektors Stadtbaurat

Vorstehender Erläuterungsbericht hat mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 10. 7. bis 7. 8. 1955 zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen offengelegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Münster (Westf), den 8.August 1955

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat